

Gesetzgebungs-Agenda 2013/1

Lic. iur. Rainer Zigerlig*/Lic. iur. Heinz Baumgartner**/Lic. iur. Pascal Duss***

Inhalt

1	Bund	72	2.3	Basel-Stadt	79
1.1	Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen	72	2.4	Bern	79
1.2	Befreiung von Coco-Bonds und Write-off-Bonds von der Verrechnungssteuer	72	2.5	Freiburg	80
1.3	Besteuerung nach dem Aufwand	72	2.6	Glarus	80
1.4	Verbesserung der Finanzaufsicht über die direkte Bundessteuer	73	2.7	Graubünden	80
1.5	Formelle Bereinigung der Steuergesetzestexte	73	2.8	Luzern	81
1.6	Steuerabzüge für Aus- und Weiterbildung	73	2.9	Nidwalden	81
1.7	Eidg. Volksinitiative für eine Gleichstellung des Gastgewerbes mit dem Nahrungsmittelverkauf bei der Mehrwertsteuer	74	2.10	Schwyz	81
1.8	Mehrwertsteuer – Sondersatz für Beherbergungsleistungen	75	2.11	Solothurn	81
1.9	Stempelabgaben – allfällige Abschaffung, insbesondere der Emissionsabgabe	75	2.12	Tessin	81
1.10	Änderung der Quellensteuerverordnung des Bundes	75	2.13	Thurgau	82
1.11	Beseitigung der steuerlichen Benachteiligung von Ehepaaren	76	2.14	Wallis	82
1.12	Einheitliches Steuerstrafrecht	77	2.15	Zürich	82
1.13	Aufhebung der Eidg. Erlasskommission (EEK)	77	3	International	83
1.14	Eidg. Volksinitiativen für steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen und gegen die Heiratsstrafe	78	3.1	Überblick	83
1.15	In der Wintersession 2012 behandelte Motionen	78	3.2	Informationsaustausch – Anpassung der Identifikationsanfordernisse	83
2	Kantone	78	3.3	Hongkong	84
2.1	Appenzell Ausserrhoden	78	3.4	Russland	84
2.2	Basel-Landschaft	78	3.5	Turkmenistan	84
			3.6	Vereinigte Arabische Emirate	84
			3.7	Schweizerisches Abkommensnetz per Ende 2012	84

* Ehem. Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

** Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

*** Leiter Länderdienst 1, Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, Bern.

1 Bund

1.1 Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen

Am 15.6.2012 erliessen die eidg. Räte das BG über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen.¹ Mit diesem Gesetz, das über eine parlamentarische Initiative angestossen worden war,² werden Gewinne aus einer Lotterie oder lotterieähnlichen Veranstaltung bis zu einem bestimmten Betrag neu von der Einkommenssteuer und der Verrechnungssteuer befreit. Auch die Einsatzkosten können neu bis zu einem bestimmten Prozentbetrag der einzelnen Gewinne abgezogen werden. Für die direkte Bundessteuer und die Verrechnungssteuer sind entsprechende Gewinne neu bis zu einem Betrag von Fr. 1000 von der Besteuerung ausgenommen. Bei der direkten Bundessteuer können als Einsatzkosten von den einzelnen Gewinnen neu 5 %, jedoch höchstens Fr. 5000, abgezogen werden. Die Kantone werden ebenfalls verpflichtet, eine Steuerfreigrenze sowie einen Prozentbetrag als abziehbare Einsatzkosten festzulegen, deren Höhe sie bestimmen können. Ausserdem können sie, wie im Recht der direkten Bundessteuer, einen Höchstbetrag für den Abzug der Einsatzkosten vorsehen.

Nachdem die Referendumsfrist am 4.10.2012 unbenutzt ablief, hat der Bundesrat am 31.10.2012 beschlossen, die entsprechenden Änderungen bei der Verrechnungssteuer auf den 1.1.2013 in Kraft zu setzen. Für die direkte Bundessteuer werden die Anpassungen jedoch erst ein Jahr später, also auf den 1.1.2014, in Kraft treten. Damit bleibt den Kantonen, welche die analogen Änderungen des StHG innert 2 Jahren, damit also auf den 1.1.2016, umzusetzen haben, genügend Zeit zur Anpassung der Wegleitung, der Informatik und der Formulare.³ Auf den 1.1.2013 ist auch die Verordnung über die Verrechnungssteuer (VStV) entsprechend angepasst worden.⁴

1.2 Befreiung von Coco-Bonds und Write-off-Bonds von der Verrechnungssteuer

Am 15.6.2012 erliessen die eidg. Räte ein BG zur Änderung des BG über die Verrechnungssteuer.⁵ Dieses Gesetz versteht sich als Sofortlösung für die steuerliche Behandlung von sog. Coco-Bonds (contingent convertible bonds, Pflichtwandelanleihen) und Write-off-Bonds (Anleihen mit Forderungsverzicht), um den systemkritischen Banken, die gemäss den Änderungen vom 30.9.2011 des

BG über die Banken und Sparkassen (too big to fail-Regelung),⁶ welche u. a. höhere Eigenkapitalanforderungen beinhalten, die entsprechenden fiskalischen Rahmenbedingungen möglichst schnell bieten zu können. Danach werden neu Zinsen von Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht von der Verrechnungssteuer ausgenommen, sofern die Eidg. Finanzmarktaufsicht (Finma) die Anrechnung der entsprechenden Anleihen auf die erforderlichen Eigenmittel genehmigt hat und diese innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung ausgegeben werden.

Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist am 4.10.2012 hat der Bundesrat das entsprechende BG auf den 1.1.2013 in Kraft gesetzt. Die Befreiung der Zinsen von Coco-Bonds und Write-off-Bonds ist damit auf die in den Jahren 2013 - 2016 begebenen Anleihen begrenzt.⁷

1.3 Besteuerung nach dem Aufwand

Sowohl das DBG wie auch das StHG sehen vor, dass ausländische Staatsangehörige, die in der Schweiz Wohnsitz haben, aber hier nicht erwerbstätig sind, nach ihrem (Lebens-)Aufwand besteuert werden können. Diese Regelung ist in den zurückliegenden Jahren zunehmend in Frage gestellt worden, insbesondere seit der Kanton Zürich die Aufwandbesteuerung mittels Volksentscheids abgeschafft hat. Nach Auffassung des Bundesrats ist die Besteuerung nach dem Aufwand ein wichtiges steuerpolitisches Instrument mit erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung und langer Tradition. Sie soll deshalb beibehalten werden. Der Bundesrat erachtet indessen eine Reform für notwendig. Ziel der Reform soll es sein, die Anwendung der Besteuerung nach dem Aufwand zu verbessern, um dessen Akzeptanz zu stärken. Gezielte Anpassungen sollen sicherstellen, dass sowohl Standort- als auch Gerechtigkeitsüberlegungen Rechnung getragen wird. Gleichzeitig sollen die Rechtssicherheit erhöht und die Regelungen von Bund und Kantonen harmonisiert werden. Am 29.6.2011 verabschiedete der Bundesrat dementsprechend eine Botschaft zu einem BG über die Besteuerung nach dem Aufwand.⁸

Am 28.9.2012 erliessen die eidg. Räte das entsprechende BG.⁹ Dieses entspricht bis auf die Übergangsregelung der Vorlage des Bundesrats und modifiziert die Voraussetzungen für die Aufwandbesteuerung im DBG und im StHG wie folgt:

- Klarstellung, dass der weltweite Aufwand massgeblich ist.

1 BBI 2012, 5927.

2 S. Gesetzgebungs-Agenda 2012/2, FStR 2012, 153.

3 AS 2012, 5977; s. auch Medienmitteilung des EFD (vom 31.10.2012), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=46527.

4 AS 2012, 6087.

5 BBI 2012, 5943.

6 AS 2012, 811.

7 AS 2012, 5981.

8 BBI 2011, 6021.

9 BBI 2012, 8251.

- Als Mindestlimite für den weltweiten Aufwand wird bei der direkten Bundessteuer und bei der kantonalen Steuer das 7-Fache des Mietzinses bzw. des Mietwerts oder das 3-Fache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung festgelegt.
- Bei der direkten Bundessteuer gilt eine minimale Bemessungsgrundlage von Fr. 400 000, die jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst wird; die Kantone haben ebenfalls eine minimale Bemessungsgrundlage festzulegen, sind aber bei deren Höhe frei.
- Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide alle Voraussetzungen erfüllen, damit eine Besteuerung nach dem Aufwand möglich ist.
- Keine Aufwandbesteuerung mehr für Schweizerinnen und Schweizer im Zuzugsjahr.
- Die Kantone werden explizit verpflichtet, bei der Aufwandbesteuerung die Vermögenssteuer zu berücksichtigen.
- Für Altfälle gilt eine Übergangsfrist von 5 Jahren.

Die Referendumsfrist ist am 17.1.2013 unbenutzt abgelaufen. Das Inkrafttreten bestimmt nunmehr der Bundesrat. Die Kantone, welche die Besteuerung nach dem Aufwand vorsehen, haben ihre Gesetzgebung innert 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses BG anzupassen. Für natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses BG bereits nach dem Aufwand besteuert werden, gilt die Übergangsfrist von 5 Jahren sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die Kantons- und Gemeindesteuern. DBG und StHG treten übergangsrechtlich mit gleicher zeitlicher Wirkung in Kraft.

Die eidg. Volksinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)» ist zustande gekommen.¹⁰ Sie sieht vor, in der BV festzuschreiben, dass die Besteuerung nach dem Aufwand untersagt ist. Der Bund wäre bei Annahme der Initiative verpflichtet, innert 3 Jahren die Ausführungsgesetzgebung zu erlassen. Sollte innert dieser Frist kein Ausführungsgesetz in Kraft gesetzt werden, wäre die Regelung in der BV direkt anwendbar.¹¹

1.4 Verbesserung der Finanzaufsicht über die direkte Bundessteuer

Am 14.12.2012 erliessen die eidg. Räte eine Novelle zum DBG, die Änderungen zur Verbesserung der Finanzaufsicht über die direkte Bundessteuer vorsieht.¹² In unveränderter Übernahme der entsprechenden Vorlage des

Bundesrats¹³ wird damit eine bis heute bestehende Prüflücke in der Finanzaufsicht über die direkte Bundessteuer geschlossen. Die Kantone werden neu dazu verpflichtet, die ordnungs- und rechtmässige Erhebung der direkten Bundessteuer überprüfen zu lassen. Die Überprüfung muss von den Kantonen in Auftrag gegeben werden und hat durch ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan zu erfolgen.

Das unabhängige kantonale Aufsichtsorgan hat jährlich die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer von der Registerführung bis hin zum Bezug und zur Ablieferung zu überprüfen. Über die Prüfung wird der ESTV sowie der Eidg. Finanzkontrolle (EFK) Bericht erstattet. Unterbleibt die Prüfung oder erhalten ESTV und EFK keinen Bericht, kann das EFD die Prüfung bei einem Revisionsunternehmen in Auftrag geben.¹⁴

1.5 Formelle Bereinigung der Gesetzestexte

Am 6.4.2011 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zum BG über die formelle Bereinigung der zeitlichen Bemessung der direkten Steuern bei den natürlichen Personen.¹⁵ Nachdem sämtliche Kantone für die natürlichen Personen die 1-jährige Gegenwartsbesteuerung kennen, sind die Bestimmungen zur 2-jährigen Vergangenheitsbemessung überflüssig geworden. Mit dieser Vorlage sollen die Gesetzestexte in DBG, StHG und VStG entsprechend bereinigt werden.

In der Wintersession 2012 hiess der Nationalrat als Erst-Rat die Vorlage, unter Vornahme einzelner zusätzlicher Präzisierungen, gut.

1.6 Steuerabzüge für Aus- und Weiterbildung

Die Botschaft des Bundesrats zum BG über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten¹⁶ ist gegenwärtig in parlamentarischer Beratung. Der Ständerat beriet die Vorlage in der Sommersession 2011 als Erst-Rat und stimmte dabei dem bundesrätlichen Konzept eines allgemeinen Abzugs mit frankenmässiger Begrenzung zu, verdoppelte jedoch die Abzugsobergrenze bei der direkten Bundessteuer auf Fr. 12 000.

10 BBI 2012, 9228.

11 BBI 2011, 3553.

12 BBI 2012, 9723.

13 BBI 2012, 4769.

14 S. Medienmitteilung des EFD (vom 18.4.2012), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=44169.

15 BBI 2011, 3593.

16 BBI 2011, 2607.

Die WAK-NR beschloss an ihrer Sitzung vom 31.1.2012, ebenfalls auf die Vorlage einzutreten, beauftragte indes- sen die Verwaltung, Vorschläge für eine Verbesserung der Vorlage, wo diese zu Schlechterstellungen gegenüber dem geltenden Recht führt, auszuarbeiten.¹⁷

An ihrer Sitzung vom 12./13.11.2012 beschloss die WAK-NR aufgrund zusätzlicher Informationen, ihrem Rat Zustimmung zum Beschluss des Ständerats zu emp- fehlen. Bei einer Obergrenze des Abzugs von Fr. 12 000 dürften schätzungsweise 90 - 92 % aller Bildungsgänge bei der direkten Bundessteuer vollumfänglich abziehbar sein. Zusätzlich beantragt sie Änderungen im DBG, um sicherzustellen, dass Aus- und Weiterbildungen, welche von Arbeitgebern finanziert werden, keine Auswirkungen auf das steuerbare Einkommen von Arbeitnehmenden ha- ben und von den Arbeitgebern in jedem Fall als ge- schäftsmässig begründeter Aufwand geltend gemacht werden können.¹⁸

1.7 Eidg. Volksinitiative für eine Gleich- stellung des Gastgewerbes mit dem Nahrungsmittelverkauf bei der Mehr- wertsteuer

Am 21.9.2011 wurde die vom Verband GastroSuisse lan- cierte eidg. Volksinitiative «Schluss mit der MwSt-Dis- kriminierung des Gastgewerbes!» eingereicht. Sie ist in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasst und ver- langt die Ergänzung von Art. 130 BV mit einem neuen Abs. 1^{bis}, nach dem gastgewerbliche Leistungen dem gleichen Steuersatz wie die Lieferung von Nahrungsmit- teln unterliegen sollen, ausgenommen alkoholische Ge- tränke, Tabak und andere Raucherwaren, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden.¹⁹ Mit Verfügung vom 13.10.2011 stellte die Bundeskanzlei das Zustandekommen dieser Volksinitiative fest.²⁰

Mit dieser Volksinitiative will GastroSuisse erreichen, dass verzehrfertige Speisen und alkoholfreie Getränke unabhängig von ihrem Verzehrort gleich besteuert wer- den. Auf diese Weise könnte vermieden werden, dass auf Leistungen des Gastgewerbes ein höherer Mehrwertsteu- ersatz zur Anwendung gelangt als auf den Leistungen der Take-away-Betriebe und des Detailhandels.

Mit Botschaft vom 14.9.2012²¹ beantragt der Bundesrat den eidg. Räten, die Volksinitiative Volk und Ständen mit der Empfehlung auf Ablehnung zu unterbreiten. Nach

seiner Auffassung soll an der geltenden Ordnung, wo- nach Essen und Trinken in Restaurants mehrwertsteuer- lich nicht gleich behandelt wird wie der Kauf von Le- bensmitteln, festgehalten werden. Es sei sachlich nicht gerechtfertigt, die Abgabe von Nahrungsmitteln im Gast- gewerbe dem Nahrungsmittelverkauf steuerlich gleich- zustellen, wie es die Volksinitiative fordert. Die beiden unterschiedlichen Leistungen stünden in keinem direkten Konkurrenzverhältnis zueinander. Die geringere Besteue- rung des Verkaufs von Nahrungsmitteln sei sachlich ge- rechtfertigt, da es sich um Güter des täglichen Bedarfs handle. Der Besuch eines Restaurants sei dagegen weit mehr als der blosser Kauf von Nahrungsmitteln für den täglichen Bedarf. Durch den Konsum vor Ort seien wei- tere umfangreiche Dienstleistungen nötig. Das rechtfertige eine Besteuerung zum Normalsatz, wie sie für die meisten anderen Dienstleistungen bestehe. Von einer Steuersenkung für das Gastgewerbe würden zudem in erster Linie Personen in guten wirtschaftlichen Verhält- nissen profitieren.

Der Bundesrat empfiehlt die Initiative auch zur Ableh- nung, weil die Besteuerung von gastgewerblichen Lei- stungen zum reduzierten Steuersatz Mindereinnahmen in der Höhe von jährlich Fr. 700 - 750 Mio. zur Folge hätte, wobei rund Fr. 75 Mio. zu Lasten des AHV-Fonds und rund Fr. 40 Mio. zu Lasten des IV-Fonds gingen. Diese Mindereinnahmen müssten innerhalb des Mehrwertsteu- ersystems kompensiert werden. Im Vordergrund stünde dabei laut dem Bundesrat eine Erhöhung des reduzierten Steuersatzes. Damit verbunden wäre allerdings eine steuerliche Mehrbelastung von Haushalten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Dem Gastgewerbe entstünde bei einer Annahme der Ini- tiative zudem administrativer Mehraufwand durch ein- malige Umstellungskosten sowie die neu notwendige Un- terscheidung der Umsätze aus der Abgabe von Nahrungs- mitteln von denjenigen aus der Abgabe von Alkohol und Raucherwaren.²²

Die WAK des Nationalrats, der diese Volksinitiative als Erst-Rat behandeln wird, beschloss an ihrer Sitzung vom 22./23.10.2012, die Beratung zu vertagen, bis die Rück- weisungsvorlage des MWSTG vorliegt. Der Bundesrat wird diese Vorlage voraussichtlich im Frühjahr 2013 den eidg. Räten unterbreiten.²³

17 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2012/3, FStR 2012, 241.

18 S. Medienmitteilung der WAK-NR (vom 13.11.2012), www.parlament.ch/d/mm/2012/Seiten/mm-wak-n-2012-11-13.aspx.

19 BBI 2010, 2351.

20 BBI 2011, 7989.

21 BBI 2012, 8319.

22 S. Medienmitteilung des EFD (vom 14.09.2012), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=45969.

23 S. Medienmitteilung der WAK-NR (vom 23.10.2012), www.parlament.ch/d/mm/2012/Seiten/mm-wak-n-2012-10-23.aspx; für Einzelheiten zur Rückweisungsvorlage s. Gesetzgebungs-Agen- da 2012/3, FStR 2012, 240 f. und 2011/3, FStR 2011, 253.

1.8 Mehrwertsteuer – Sondersatz für Beherbergungsleistungen

An ihrer Sitzung vom 22./23.10.2012 stimmte die WAK-NR zusätzlich einem Antrag für eine Kommissionsinitiative zu, welche den bis Ende 2013 befristeten MWST-Sondersatz für Beherbergungsleistungen bis Ende 2017 verlängern will. Damit soll gewährleistet werden, dass bis zur Umsetzung der Revision des MWSTG²⁴ keine Rechtslücke entsteht und die Hotellerie dem gleichen Steuersatz wie bis anhin unterliegt. Eine Umstellung auf den Normalsatz würde nach Auffassung der WAK nicht nur die schwierige Wirtschaftslage dieser Branche verschärfen, sondern hätte auch einen grossen administrativen Mehraufwand zur Folge, zumal ihr Steuerregime im Falle des Inkrafttretens des 2-Satz-Modells²⁵ kurz darauf erneut angepasst werden müsste.²⁶ Diesem Beschluss stimmte an ihrer Sitzung vom 6.11.2012 auch die WAK-SR zu.²⁷

An ihrer Sitzung vom 12./13.11.2012 hiess die WAK-NR eine entsprechende Änderung des MWSTG gut. Diese Vorlage soll von den eidg. Räten in der Frühjahrssession 2013 behandelt werden.²⁸

1.9 Stempelabgaben – allfällige Abschaffung, insbesondere der Emissionsabgabe

Der Bundesrat sieht gemäss seinen steuerpolitischen Prioritäten, die er an einer Aussprache vom 30.11.2011 festlegte, vor, die Emissionsabgabe auf Eigenkapital im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III²⁹ zu eliminieren, an den übrigen Stempelabgaben (Umsatz- und Versicherungsabgabe) jedoch aus finanzpolitischen Gründen festzuhalten.

Unabhängig von den steuerpolitischen Prioritäten des Bundesrats nahm die WAK-NR in Ausführung einer parlamentarischen Initiative zur schrittweisen Abschaffung der Stempelsteuer an ihrer Sitzung vom 10.1.2012 einen Vorentwurf für eine Revision des StG an, mit dem in einem 1. Schritt die Emissionsabgabe abgeschafft werden soll. Den entsprechenden Vorentwurf gab sie mit einem erläuternden Bericht in die Vernehmlassung, die bis zum

10.5.2012 dauerte.³⁰ Nach Kenntnisnahme des Vernehmlassungsergebnisses hat die WAK-NR nunmehr an ihrer Sitzung vom 12./13.11.2012 beschlossen, ihren Vorentwurf ohne Änderungen dem Rat zu unterbreiten.³¹

1.10 Änderung der Quellensteuerverordnung des Bundes

Die Erhebung der Quellensteuer ist sowohl für die Schuldner der steuerbaren Leistung, welche die Quellensteuer in Abzug zu bringen und abzuliefern haben, als auch für die Steuerbehörden sehr datenintensiv und damit administrativ recht aufwendig. Mit Hilfe einer einheitlichen Software-Lösung soll deshalb gesamtschweizerisch den Schuldnern der steuerbaren Leistung, namentlich den Arbeitgebern, die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Quellensteuerdaten elektronisch an die Steuerbehörden zu übermitteln. Eine solche gesamtschweizerische, kantonsübergreifende Lösung, welche neben einer effizienten und standardisierten Verarbeitung der Quellensteuerdaten auch das interkantonale Abrechnungsverfahren vereinfachen und zusätzlich mehr Rechtssicherheit bringen könnte, setzt indessen gesamtschweizerisch vereinheitlichte Tarifstrukturen mit gesamtschweizerisch einheitlichen Bezeichnungen voraus. Für die direkte Bundessteuer soll auf den 1.1.2014 die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden, indem in der Verordnung über die Quellensteuer (Quellensteuerverordnung, QStV) neu die einzelnen Tarificodes verbindlich umschrieben und aufgezählt werden, die inskünftig gesamtschweizerisch gelten sollen.

Im interkantonalen Verhältnis gilt harmonisierungsrechtlich grundsätzlich die Regel, dass sich bei Quellensteuern die Verpflichtung des Schuldners der steuerbaren Leistung zum Steuerabzug nach dem Recht des Kantons richtet, in welchem dieser Sitz oder Betriebsstätte hat. An der steuerlichen Zugehörigkeit der betroffenen Steuerpflichtigen ändert sich jedoch nichts. Der Quellensteuerpflichtige, welcher nach den allgemeinen Regeln im Wohnsitzkanton steuerpflichtig ist, unterliegt der Quellensteuerpflicht nach dem Recht dieses Kantons, auch wenn ein ausserkantonaler Schuldner der steuerbaren Leistung (z. B. ausserkantonaler Arbeitgeber) den Steuerabzug nach dem Recht seines Sitzkantons vorgenommen hat. Die vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene und abgelieferte Steuer wird an die nach dem Recht des Wohnsitzkantons geschuldete Quellensteuer angerechnet. Zuviel bezahlte Steuern werden zurückbezahlt, zu wenig bezogene Steuern nachgefordert.

24 S. Abschn. 1.7.

25 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2011/3, FStR 2011, 253, und 2012/3, FStR 2012, 240 f.

26 S. Medienmitteilung der WAK-NR (vom 23.10.2012), www.parlament.ch/d/mm/2012/Seiten/mm-wak-n-2012-10-23.aspx.

27 S. Medienmitteilung der WAK-SR (vom 7.11.2012), www.parlament.ch/d/mm/2012/Seiten/mm-wak-s-2012-11-07.aspx.

28 S. Medienmitteilung der WAK-NR (vom 13.11.2012), www.parlament.ch/d/mm/2012/Seiten/mm-wak-n-2012-11-13.aspx.

29 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2012/4, FStR 2012, 311 f.

30 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2012/3, FStR 2012, 243 f.

31 S. Medienmitteilung der WAK-NR (vom 13.11.2012), www.parlament.ch/d/mm/2012/Seiten/mm-wak-n-2012-11-13.aspx.

Dieses interkantonale Abrechnungs- und Besteuerungsverfahren nach geltendem Recht ist mit hohem Aufwand verbunden, auch wenn nicht wenige Arbeitgeber bereits heute auf freiwilliger Basis direkt mit dem zur Besteuerung befugten Kanton abrechnen. Mit dem künftigen, einheitlichen elektronischen Melde- und Abrechnungsverfahren soll das interkantonale Abrechnungsverfahren stark vereinfacht werden, indem vorgesehen ist, dass der Schuldner der steuerbaren Leistung, der von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, zwingend mit jedem einzelnen zur Besteuerung berechtigten Kanton direkt abrechnen muss. Gleichzeitig soll auch die Regelung der Bezugsprovision sowie der Meldepflicht der Arbeitgeber angepasst werden.

Im Weiteren soll zusätzlich die Ausgestaltung des Quellensteuerabzugs, die unter Umständen zu Härten führen kann, geändert werden. Grundsätzlich werden nach Art. 33 StHG nur ganz bestimmte Abzüge bei der Ausgestaltung der Quellensteuertarife berücksichtigt. Weitere, im Einzelfall anfallende Abzüge können erst im Folgejahr über eine nachträgliche Korrektur des angerechneten Tarifs berücksichtigt werden (Art. 2 Bst. e QStV). Das kann für den betroffenen Quellensteuerpflichtigen unter Umständen zu finanziellen Engpässen und damit zu einer Härte führen, namentlich wenn er Unterhaltsbeiträge für Kinder oder an den geschiedenen Ehegatten zu leisten hat. Es ist deshalb vorgesehen, für die direkte Bundessteuer die QStV so zu ändern, dass Quellensteuerpflichtigen, denen ein Anspruch auf eine entsprechende Tarifkorrektur zukommt, auf Antrag bereits für den laufenden Quellensteuerabzug bei der Tarifierung die Berücksichtigung von Kinderabzügen bis zur Höhe der Unterhaltsbeiträge bewilligt werden kann.

Die Kantone haben diesen Änderungen bereits zugestimmt und ihre Bereitschaft signalisiert, auf der Basis der vorgesehenen Änderung der QStV des Bundes die kantonalrechtlichen Gesetzesbestimmungen anzupassen.

Das EFD führte zu einer entsprechenden Vorlage vom 7.8. - 28.9.2012 eine Anhörung durch.

1.11 Beseitigung der steuerlichen Benachteiligung von Ehepaaren

Am 29.8.2012 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zu einem BG, das bei der direkten Bundessteuer die steuerliche Benachteiligung von Zweiverdiener- und Rentner-Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren beseitigen soll. Nach geltender Ordnung werden bei der direkten Bundessteuer verheiratete und unverheiratete Paare steuerlich nach wie vor unterschiedlich behandelt. Heute können sich nach wie vor Mehrbelastungen von über 10 %, die gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung verfassungswidrig sind, je nach Aufteilung des Einkommens

zwischen den Ehegatten für Zweiverdiener-Ehepaare bereits ab einem Netto-Erwerbseinkommen von Fr. 80 000 und für Rentner-Ehepaare sogar ab einem Pensionseinkommen von Fr. 50 000 ergeben.

Der Bundesrat will mit einer sog. alternativen Steuerberechnung gezielt die steuerliche Benachteiligung von Zweiverdiener- und Rentner-Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen abschaffen. Bei diesem Korrekturmechanismus hätte die Steuerbehörde den Steuerbetrag von Ehepaaren zunächst wie bisher zu berechnen (Zusammenrechnung der Einkommen, Anwendung des Verheiratetentarifs). Danach hätte sie eine alternative Berechnung des Steuerbetrags vorzunehmen. Erwerbseinkommen und die damit verbundenen Abzüge sowie Rentnereinkommen würden dabei den einzelnen Ehegatten individuell zugewiesen. Die übrigen Einkommensarten und Abzüge würden hälftig aufgeteilt. Auf das so berechnete Einkommen würde der Tarif für Alleinstehende angewendet. Dem Ehepaar würde alsdann der niedrigere der beiden nach diesen Methoden berechneten Beträge in Rechnung gestellt.

Die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren im geltenden Recht ist auch auf die übermässige Entlastung von unverheirateten Personen mit Kindern zurückzuführen. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, Unverheiratete mit Kindern künftig stets zum Grundtarif anstatt zum günstigeren Verheiratetentarif zu besteuern. Damit Alleinerziehende mit tieferem und mittlerem Einkommen aber nicht stärker belastet werden, soll ihnen neu ein Abzug in der Höhe von Fr. 11 000 gewährt werden. So könnte auch in diesem Bereich ein verfassungskonformer Zustand erreicht werden. Der Abzug vom Steuerbetrag von Fr. 251 pro Kind gemäss Art. 214 Abs. 2^{bis} DBG stünde weiterhin allen Eltern, unabhängig von ihrem Zivilstand und ihrer Lebensform, offen.

Im geltenden Recht werden Einverdiener-Ehepaare gegenüber Zweiverdiener-Ehepaaren steuerlich etwas stärker belastet. Grundsätzlich ist dies gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bis zu einem gewissen Grad zulässig. Durch die alternative Steuerberechnung würde sich aber der Belastungsunterschied vor allem bei den Steuerpflichtigen mit mittleren und höheren Einkommen verstärken. Diese Einverdiener-Ehepaare würden im Unterschied zu Zweiverdiener-Ehepaaren durch die alternative Steuerberechnung nicht entlastet, da sie gegenüber Konkubinatspaaren bereits im geltenden Recht steuerlich nicht benachteiligt sind. Um die Belastungsunterschiede zwischen Einverdiener- und Zweiverdiener-Ehepaaren in einem akzeptablen Rahmen zu halten, schlägt der Bundesrat vor, bei der direkten Bundessteuer einen Abzug für Einverdiener-Ehepaare von Fr. 8100 einzuführen.

Mit den vorgeschlagenen Massnahmen möchte der Bundesrat erreichen, dass das Steuerrecht die Wahl von Lebens- und Familienmodellen nicht beeinflusst, sondern sich gegenüber verschiedenen Lebenskonstellationen möglichst neutral verhält. Unter den geprüften Varianten zur Beseitigung der steuerlichen Benachteiligung von Ehepaaren erweist sich die alternative Steuerberechnung nach Ansicht des Bundesrats als am kostengünstigsten. Sie bringt für die kantonalen Steuerverwaltungen zwar einen Mehraufwand mit sich, nicht aber für die steuerpflichtigen Personen.

Die vorgeschlagenen Massnahmen führen nach Schätzungen des Bundesrats zu einem jährlichen Minderertrag der direkten Bundessteuer von rund Fr. 1 Mia. Zur Gegenfinanzierung sollten einerseits die Ausgaben gekürzt und andererseits die Einnahmen erhöht werden. In Frage kämen nach Ansicht des Bundesrats namentlich eine Kürzung der Ausgaben bei gleichzeitiger Erhöhung der Mehrwertsteuersätze oder eine Ausgabenkürzung und der vorübergehende Verzicht auf den Ausgleich der Folgen der kalten Progression.³²

Die Vernehmlassung dauerte bis zum 5.12.2012.

1.12 Einheitliches Steuerstrafrecht

Am 21.9.2012 beauftragte der Bundesrat das EFD, gemeinsam mit den Kantonen eine Vernehmlassungsvorlage zur Vereinheitlichung des Steuerstrafrechts auszuarbeiten. Das Steuerstrafrecht ist Bestandteil des geltenden Steuerrechts und enthält Instrumente, um Steuerdelikte zu ahnden und damit die Steuergerechtigkeit zu gewährleisten. Im geltenden Recht werden die Strafbestimmungen und die Verfahren jedoch je nach Steuerart unterschiedlich festgelegt. Wenn ein Sachverhalt mehrere Steuerarten betrifft, löst er mehrere Verfahren aus und kann in diesen unterschiedlich beurteilt werden.

Mit einer Revision des Steuerstrafrechts sollen diese Schwächen des geltenden Rechts beseitigt sowie ein einheitliches Verfahren, einheitliche Straftatbestände und klarere Zuständigkeiten geschaffen werden. Für alle Verfahren im Bereich des Steuerstrafrechts soll neu ein gleichartiges Verfahrensrecht zur Anwendung kommen. Dies ist heute bereits bei den indirekten Steuern (Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer und Stempelabgaben) der Fall. Bei den direkten Steuern (Einkommens- und Gewinnsteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie Vermögens- und Kapitalsteuern von Kantonen und Gemeinden) gelten dagegen mit Ausnahme der Ermittlungsverfahren im Falle schwerer Steuerwiderhandlungen die

Bestimmungen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens (bei Hinterziehung) bzw. die Regeln des Strafprozessrechts (bei Steuerbetrug). Sodann sollen auch die Straftatbestände inhaltlich gleichartig gestaltet werden. Angestrebt werden einheitliche Regeln für die direkte Bundessteuer, die Mehrwertsteuer, die Verrechnungssteuer, die Stempelabgaben sowie via StHG auch für die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden. Die bisherigen Zuständigkeiten betreffend die direkten und die indirekten Steuern sollen von der Revision jedoch unberührt bleiben. Lediglich durch gegenseitige Meldepflichten soll gewährleistet werden, dass es zu keiner Überbestrafung kommt.

Indem ein Sachverhalt für alle Steuerarten nach gleichen Massstäben abgeklärt werden kann, erhöht sich auch die Rechtssicherheit. Die Vereinheitlichung der Straftatbestände würde es ermöglichen, eine Widerhandlung für alle Steuerarten vergleichbar nach der Schwere der Tat zu beurteilen. Die Vereinheitlichung der Verfahren sieht denn auch vor, dass auch die kantonalen Steuerbehörden in Hinterziehungsverfahren Zugang zu Bankdaten erhalten.³³

1.13 Aufhebung der Eidg. Erlasskommission (EEK)

Das EFD eröffnete am 16.11.2012 die Anhörung zum Entwurf eines BG über die Aufhebung der Eidg. Erlasskommission für die direkte Bundessteuer (Steuererlassgesetz). Steuerpflichtige können um Erlass geschuldeter Steuerbeträge ersuchen, wenn sie sich in einer Notlage befinden. Nach geltendem Recht entscheidet die EEK über Eingaben, mit denen um Erlass der direkten Bundessteuer im Umfang von mind. Fr. 25 000 ersucht wird. Gesuche um Erlass tieferer Beträge und Gesuche um Erlass der kantonalen und kommunalen Steuern werden in den Kantonen behandelt. Dies kann nach geltendem Recht zu widersprüchlichen Entscheiden führen, da der gleiche Sachverhalt je nach Steuerart durch verschiedene Behörden beurteilt wird.

Künftig sollen die Kantone sämtliche Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer beurteilen. Die EEK soll ihrer bisherigen Aufgabe entbunden und aufgelöst werden. Neu soll sodann das Bundesgericht im Beschwerdefall als letzte Instanz über sog. besonders bedeutende Fälle urteilen. Die spezielle Sachurteilsvoraussetzung des besonders bedeutenden Falles würde nicht nur Erlassfälle, die Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen, sondern auch solche umfassen, die aus andern Grün-

32 S. Medienmitteilung des EFD (vom 29.8.2012), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=45731.

33 S. Medienmitteilung des EFD (vom 21.9.2012), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=46074.

den bedeutsam sind, beispielsweise weil dieselbe Rechtsfrage in verschiedenen Kantonen abweichend entschieden worden ist.³⁴

Die Anhörungsfrist läuft bis zum 20.2.2013.

1.14 Eidg. Volksinitiativen für steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen und gegen die Heiratsstrafe

Am 8.4.2011 reichte die Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP) Unterschriftenlisten zu 2 Volksinitiativen ein, deren Gesetzeskonformität in der Vorprüfung durch die Bundeskanzlei mit Verfügungen vom 19.4.2011³⁵ anerkannt wurde. Mit der einen Volksinitiative will erreicht werden, dass die Kinder- und Ausbildungszulagen inskünftig steuerfrei sind, mit der andern, dass verheiratete Paare gegenüber Konkubinatspaaren sowohl steuerlich als auch bei den Sozialversicherungen nicht mehr benachteiligt werden.³⁶

Am 5.11.2012 wurden die Volksinitiativen eingereicht. Die Prüfung der Unterschriftenlisten durch die Bundeskanzlei ergab, dass die Volksinitiativen formell zustande gekommen sind.³⁷

1.15 In der Wintersession 2012 behandelte Motionen

Der Nationalrat hat:

abgelehnt:

- eine Motion betr. Massnahmenpaket für die Bekämpfung der Steuerhinterziehung in der Schweiz.

Der Ständerat hat:

angenommen:

- eine Motion betr. Kapitaleinlageprinzip.

2 Kantone

2.1 Appenzell Ausserrhoden

Der Kantonsrat hat am 29.10.2012 der Steuergesetzrevision 2013 in 2. Lesung zugestimmt. Es geht im Wesentlichen um folgende Punkte:

- Ausgleich der kalten Progression, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mind. 3 % geändert hat;

- Einführung der Möglichkeit, den Kinderabzug bei getrennt besteuerten Eltern hälftig aufzuteilen, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht werden;
- Erhöhung der Obergrenze des Abzugs von freiwilligen Zuwendungen von 10 % auf 20 % der Nettoeinkünfte bzw. von 3 % auf 20 % des Reingewinns;
- Anpassungen an das Bundesrecht: Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen,³⁸ Anpassung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten,³⁹ Abzugsfähigkeit von max. Fr. 10 000 für Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an Parteien,⁴⁰ Steuerbefreiung von konzessionierten Verkehrsunternehmen,⁴¹ Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds⁴² und Anpassung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung.⁴³

Die Vorlage kann im Internet eingesehen werden.⁴⁴ Die Referendumsfrist ist am 3.1.2013 unbenutzt abgelaufen. Der Regierungsrat hat die Teilrevision am 10.1.2013 auf den 1.1.2013 in Kraft gesetzt.

2.2 Basel-Landschaft

Der Regierungsrat hat dem Landrat am 21.8.2012 eine Vorlage zur Änderung des Steuergesetzes überwiesen. Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen insbesondere verschiedene, auf Bundesebene bereits beschlossene und für die Kantone zwingende Bestimmungen des StHG umgesetzt werden. Es geht im Wesentlichen um folgende Punkte:

- Senkung des Tarifs für grössere Kapitaleleistungen aus Vorsorge (d. h. über Fr. 500 000), um die Standortattraktivität des Baselbiets im Vergleich zu den Nachbarkantonen zu verbessern;
- Optimierung des Rentnerinnen- und Rentnerabzugs, indem er als Sozialabzug an die Rentenentwicklung der AHV gekoppelt werden soll;
- verwaltungsorganisatorische Änderung bei der kantonalen Taxationskommission und beim Steuererlass, indem der Steuererlass in die Zuständigkeit der Taxationskommission integriert werden soll;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den elektronischen Zugriff von auskunftsberechtigten Amts-

34 S. Medienmitteilung des EFD (vom 16.11.2012) inkl. Änderungsunterlagen, www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=46741.

35 BBI 2011, 3799 und 3803.

36 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2012/2, FStR 2012, 156.

37 BBI 2013, 243 und 245.

38 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

39 BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (vom 25.9.2009), AS 2010, 455.

40 BG über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien (vom 12.6.2009), AS 2010, 449.

41 BG über die Bahnreform 2 (vom 20.3.2009), AS 2009, 5597.

42 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

43 BGE 136 I 49, 136 I 65 und BGER 2C_30/2008 (25.9.2009).

44 www.ar.ch/politische-rechte/referenden/archiv/.

- stellen und Gerichten auf die Daten der kantonalen Steuerverwaltung;
- Anpassungen an Bundesrecht: Anpassung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten,⁴⁵ Abzugsfähigkeit von max. Fr. 10 000 für Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an Parteien,⁴⁶ Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen,⁴⁷ Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds,⁴⁸ Bahnreform 2,⁴⁹
 - Anpassung der Vermögensbesteuerung von rückkaufsfähigen Rentenversicherungen; gemäss neuester Rechtsprechung des Bundesgerichts⁵⁰ müssen solche Versicherungen auch bei bereits laufenden Rentenzahlungen mit dem noch vorhandenen Rückkaufswert als Vermögen versteuert werden; bisher war dies nur während der Aufschubszeit der Fall.

Die Vorlage kann im Internet eingesehen werden.⁵¹

Die Stimmbevölkerung hat am 23.9.2012 die Gesetzesinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien», die sich auf die Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand bezog, gutgeheissen und gleichzeitig den Gegenvorschlag des Regierungsrats abgelehnt. Die Abschaffung erfolgte damit auf den 1.1.2013.

2.3 Basel-Stadt

Am 24.4.2012 hat der Regierungsrat aufgrund einer Motion eine Gesetzesvorlage zur Abschaffung der Aufwandbesteuerung an den Grossen Rat überwiesen. Mit Beschluss vom 19.9.2012 hat der Grosse Rat der Gesetzesvorlage zugestimmt und die Möglichkeit, über das Zugangsjahr hinaus nach dem Aufwand besteuert zu werden, ab der Steuerperiode 2014 ersatzlos aufgehoben. Die Referendumsfrist ist am 3.11.2012 unbenutzt abgelaufen. Die Vorlage kann im Internet eingesehen werden.⁵²

Am 12.6.2012 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat eine weitere Gesetzesvorlage mit verschiedenen Anpassungen ans Bundesrecht unterbreitet: Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen,⁵³ Steuerbefreiung des Feuer-

wehrsolds⁵⁴ und Anpassung der Fristen für Rekurse an die Steuerrekurskommission und ans Verwaltungsgericht an die Fristen bei der direkten Bundessteuer. Die Revisionsvorlage kann im Internet eingesehen werden.⁵⁵

Am 24.10.2012 hat der Grosse Rat der Gesetzesvorlage zugestimmt. Die Gesetzesänderungen traten am 1.1.2013 in Kraft, mit Ausnahme der formellen Bestimmungen zum Rekursverfahren, die bereits am 9.12.2012 wirksam geworden waren.

2.4 Bern

Das Berner Stimmvolk hat am 23.9.2012 die Initiative «Faire Steuern – Für Familien»⁵⁶ abgelehnt und dem vom Grossen Rat erarbeiteten Gegenvorschlag zugestimmt. Mit dem Ja zum Gegenvorschlag bleiben die Einkommenssteuer- und Vermögenssteuertarife sowie die Vermögenssteuerbremse unverändert, während der Kinderabzug von Fr. 7000 auf Fr. 8000 steigt. Die Besteuerung nach dem Aufwand wird in der heutigen Form beibehalten, jedoch verschärft. Und zwar beträgt das steuerbare Einkommen neu mind. das 7-Fache des jährlichen Mietzinses oder Mietwerts bzw. das 3-Fache des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung, mind. aber Fr. 400 000. Für bisher nach dem Aufwand besteuerte Personen besteht eine Übergangsfrist von 5 Jahren. Die Erhöhung des Kinderabzugs gilt ab dem 1.1.2013, während die Neuregelung der Besteuerung nach dem Aufwand gleichzeitig mit den neuen bundesrechtlichen Vorschriften⁵⁷ in Kraft treten soll.

Der Regierungsrat hat am 4.7.2012 die Steuergesetzrevision 2014 zuhanden des Grossen Rats verabschiedet. Im Zentrum der Revision steht die Umsetzung von (überwiegend) zwingendem Bundesrecht. Daneben werden aber auch überwiesene parlamentarische Vorstösse behandelt und Bedürfnisse aus der Praxis berücksichtigt. Der Regierungsrat verzichtet in Anbetracht der unverändert ungünstigen finanzpolitischen Perspektiven darauf, dem Grossen Rat steuerpolitische Entlastungsmassnahmen zu beantragen. Im Wesentlichen geht es um folgende Punkte:

- Delegation der Zuständigkeit zum jährlichen Ausgleich der kalten Progression vom Grossen Rat an den Regierungsrat;
- Neuregelung des besonderen Abzugs in voraussichtlichen Erlassfällen, indem ein Abzug auf null beim

45 BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (vom 25.9.2009), AS 2010, 455.

46 BG über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien (vom 12.6.2009), AS 2010, 449.

47 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

48 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

49 BG über die Bahnreform 2 (vom 20.3.2009), AS 2009, 5597.

50 BGer 2C_337/2011 (vom 1.5.2012).

51 www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-1k/vorlagen/2012/2012-222.pdf.

52 www.steuer.bs.ch/steuersystem/stgg-gesetzesmaterialien.htm.

53 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

54 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

55 www.steuer.bs.ch/steuersystem/stgg-gesetzesmaterialien.htm.
56 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2012/2, FStR 2012, 160.

57 BG über die Besteuerung nach dem Aufwand (vom 28.9.2012), BBl 2012, 8251.

steuerbaren Einkommen und Vermögen nur möglich sein soll, wenn weder Eigentum noch Nutznießung an Grundstücken vorliegt und Einkommen und Vermögen die vom Regierungsrat festgesetzten Beträge nicht überschreiten;

- Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, wonach bei Kapitalleistungen aus Vorsorge bereits rechtskräftige Veranlagungen von Amts wegen ergänzt werden können, wenn die kantonale Steuerverwaltung von weiteren Kapitalleistungen im gleichen Jahr Kenntnis erhält;
- Einführung der Möglichkeit, dass mit dem Einverständnis der steuerpflichtigen Person künftig die Steuerverwaltung Mitteilungen, Verfügungen und Einspracheentscheide auf elektronischem Weg eröffnen kann;
- Umsetzung von Bundesrecht: Besteuerung nach dem Aufwand,⁵⁸ Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds,⁵⁹ Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen,⁶⁰ Bahnreform 2,⁶¹ Entwurf über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB.⁶²

Die 1. Lesung im Grossen Rat erfolgte in der November-session 2012. Die 2. Lesung ist für die Märzsession 2013 geplant. Die Unterlagen können im Internet eingesehen werden.⁶³

Das Inkrafttreten der Teilrevision ist auf den 1.1.2014 geplant.

2.5 Freiburg

Am 8.11.2012 hat der Grosse Rat eine Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern beschlossen und somit für die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen⁶⁴ und die Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds⁶⁵ das Bundesrecht umgesetzt.

Die Gesetzesänderungen traten am 1.1.2013 in Kraft.

2.6 Glarus

Der Landrat hat am 5.12.2012 eine Teilrevision des Steuergesetzes in 2. Lesung zuhanden der Landsgemeinde 2013 verabschiedet. Es geht dabei um folgende Punkte:

- Erhöhung der Quote des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens von 20 % auf 35 % im Rahmen der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (privilegierte Dividendenbesteuerung);
- Aufhebung der Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer bei juristischen Personen;
- Reduktion der Gewinnsteuer (einfache Steuer) bei juristischen Personen von 9 % auf 8 %;
- redaktionelle Anpassungen im Bereich der Steuererleichterungen und der Grundstückgewinnsteuer;
- Änderungen aufgrund zwingender Bundesvorgaben: Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen,⁶⁶ Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds⁶⁷ mit einem Freibetrag von Fr. 5000; Besteuerung konzessionierter Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen;⁶⁸
- Änderung aufgrund eines Bundesgerichtsurteils: Besteuerung der ausserkantonalen Liegenschaftenhändler neu mit der Einkommenssteuer statt wie bisher mit der Grundstückgewinnsteuer.⁶⁹

Die auf Bundesvorgaben basierenden Änderungen sowie die redaktionellen Anpassungen sollen rückwirkend per 1.1.2013, alle anderen Änderungen per 1.1.2014 in Kraft treten. Die Landsgemeinde findet am 5.5.2013 statt.

2.7 Graubünden

Die Teilrevision des Steuergesetzes vom 31.8.2012⁷⁰ ist von der Regierung mehrheitlich auf den 1.1.2013 in Kraft gesetzt worden.⁷¹ Die Revision umfasst u. a. die folgenden Punkte:

- Die bundesrechtlichen Regelungen über die Besteuerung der Mitarbeiterbeteiligungen⁷² wurden übernommen; für die Quellensteuer bei ausländischem Wohnsitz gilt in Anlehnung an die Regelung für Verwaltungsräte ein Steuersatz von je 10 % für Kanton und Gemeinde.

58 BG über die Besteuerung nach dem Aufwand (vom 28.9.2012), BBl 2012, 8251.

59 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

60 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

61 BG über die Bahnreform 2 (vom 20.3.2009), AS 2009, 5597.

62 BBl 2012, 2869.

63 www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Steuergesetzrevision+2014.

64 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

65 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

66 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

67 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

68 BG über die Bahnreform 2 (vom 20.3.2009), AS 2009, 5597.

69 BGE 137 I 145.

70 S. Gesetzgebungs-Agenda 2012/4, FStR 2012, 315 f.

71 Kantonsamtsblatt vom 20.12.2012, 4222, einsehbar unter www.kantonsamtsblatt.gr.ch/.

72 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

- Die Steuerfreiheit des Feuerwehrsolds⁷³ wurde dem Bundesrecht angepasst, wobei der Maximalbetrag ebenfalls Fr. 5000 beträgt.
- Der Grosse Rat kann neu den Steuerfuss der juristischen Personen unabhängig von demjenigen der natürlichen Personen festlegen.
- Die Liegenschaftensteuern (Grundsteuern) werden als Unterhaltskosten zum Abzug zugelassen.
- Für die elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten, die elektronische Einreichung der Steuererklärung und die elektronische Veranlagung wurden die notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen.

In der Teilrevision wurden auch die Bestimmungen über die Aufwandbesteuerung⁷⁴ und die Besteuerung der Lotteriegewinne⁷⁵ an die Regelungen des Bundes angepasst. Diese Neuerungen werden später zusammen mit dem Bundesrecht in Kraft gesetzt.

2.8 Luzern

Der Kantonsrat hat am 5.11.2012 die Volksinitiative «Abschaffung der Liegenschaftssteuer» behandelt und die Botschaft vom 7.2.2012 an den Regierungsrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, in einer neuen Botschaft einen Gegenentwurf zur Initiative vorzulegen. Der Gegenentwurf soll eine Abschaffung der Liegenschaftssteuer in 4 - 5 Jahren vorsehen. Der Regierungsrat hat die Botschaft innert Jahresfrist vorzulegen.

2.9 Nidwalden

Der Regierungsrat hat am 25.9.2012 den Entwurf zu einer Teilrevision des Steuergesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Es geht dabei um die Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben in den folgenden Punkten:

- Schaffung einer Anknüpfung für die Besteuerung von Maklerprovisionen bei der Vermittlung von Liegenschaften im Kanton durch einen ausserkantonalen Grundstücksvermittler;⁷⁶
- Anpassungen an Bundesgesetze: Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen,⁷⁷ Besteuerung nach dem Aufwand,⁷⁸ Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds,⁷⁹

73 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

74 BG über die Besteuerung nach dem Aufwand (vom 28.9.2012), BBI 2012, 8251.

75 BG über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen (vom 15.6.2012), BBI 2012, 5927.

76 BGer 2P.289/2000 (8.1.2002); s. auch Art. 4 Abs. 1 StHG.

77 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

78 BG über die Besteuerung nach dem Aufwand (vom 28.9.2012), BBI 2012, 8251.

79 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

Kinderbetreuungskostenabzug,⁸⁰ Zuwendungen an politische Parteien,⁸¹ Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung,⁸² Anpassung der Mitwirkungspflichten an das neue Rechnungslegungsrecht,⁸³ Anpassung der Bestimmungen über die Inventaraufnahme an das neue Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht.⁸⁴

Die Vernehmlassungsfrist lief bis zum 31.12.2012. Die Vorlage kann im Internet eingesehen werden.⁸⁵

Das Inkrafttreten ist auf den 1.1.2014 geplant.

2.10 Schwyz

Im Zuge der Neuordnung des Feuerwehrrechts hat der Kantonsrat am 12.12.2012 nebenbei auch die Obergrenze für die Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds⁸⁶ bei den kantonalen Steuern bestimmt. Sie beträgt wie bei der direkten Bundessteuer Fr. 5000, gültig voraussichtlich ab der Steuerperiode 2013.

2.11 Solothurn

Am 28.8.2012 hat der Kantonsrat eine Teilrevision des Steuergesetzes mit grosser Mehrheit verabschiedet. Dabei hat er die Vorlage des Regierungsrats vom 1.5.2012⁸⁷ mit einer Ausnahme unverändert angenommen. Die Abweichung betrifft den Feuerwehrsold, wo der Kantonsrat den steuerfreien Betrag auf Fr. 10 000 festgesetzt hat (Antrag Regierungsrat: Fr. 5000).

Die Referendumsfrist ist am 21.12.2012 unbenutzt abgelaufen. Die Teilrevision ist deshalb am 1.1.2013 in Kraft getreten.

2.12 Tessin

Das Parlament hat eine Teilrevision des Steuergesetzes beschlossen. Die Neuerungen betreffen Zuwendungen an politische Parteien,⁸⁸ die Steuerbefreiung des Feuer-

80 BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (vom 25.9.2009), AS 2010, 455.

81 BG über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien (vom 12.6.2009), AS 2010, 449.

82 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

83 BG über die Änderung des Obligationenrechts (vom 23.12.2011), BBI 2012, 63.

84 BG über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (vom 19.12.2008), AS 2011, 725.

85 www.nw.ch/de/politik/regierungsratmain/exekutivgeschaefte/.

86 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

87 S. Gesetzgebungs-Agenda 2012/3, FStR 2012, 249.

88 BG über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien (vom 12.6.2009), AS 2010, 449.

wehrsolds⁸⁹ und die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen.⁹⁰

Zudem hat das Parlament die am 22.2.2011 eingereichte Lega-Volksinitiative abgelehnt. Sie enthält folgende Begehren:

- Senkung des Gewinnsteuertarifs für juristische Personen von 9 % auf 6 % innerhalb von 3 Jahren;
- Verzicht auf die Kapitalsteuer von 1,5 % bei den juristischen Personen (Kapitalgesellschaften und Genossenschaften), unter der Bedingung, dass Gewinnsteuer bezahlt wird;
- Änderung des Einkommenssteuertarifs durch eine Reduktion der Anzahl Tarifstufen von heute 14 auf neu 7 Stufen, eine Senkung der Einkommenssteuersätze und eine Erhöhung der Nullstufe für Ehegatten von Fr. 19 300 auf Fr. 22 500 und für die anderen Steuerpflichtigen von Fr. 11 800 auf Fr. 14 000.

Das Volk wird im März 2013 über die Lega-Volksinitiative abstimmen.

2.13 Thurgau

Der Regierungsrat hat die Änderungen des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern sowie des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer⁹¹ auf den 1.1.2013 in Kraft gesetzt.

2.14 Wallis

Der Grosse Rat hat am 14.9.2012 eine Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet. Es geht im Wesentlichen um folgende Punkte:

- Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien und Sparzinsen in 3 Etappen, und zwar für gemeinsam steuerpflichtige Personen von Fr. 3950 auf Fr. 4800 im Steuerjahr, in welchem die Änderung in Kraft tritt (Jahr n), auf Fr. 6000 im Jahr n+1 und auf Fr. 7200 im Jahr n+2; für die übrigen Steuerpflichtigen Erhöhung des Abzugs von Fr. 1560 auf Fr. 2400 im Jahr n, auf Fr. 3000 im Jahr n+1 und auf Fr. 3600 im Jahr n+2. Der Abzug von Fr. 1090 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person soll unverändert bleiben;
- Einführung eines neuen Sozialabzugs von Fr. 3000 für die freiwillige häusliche Pflege betagter Personen von mind. 65 Jahren oder behinderter Personen (Förderung des Verbleibs zu Hause, Vermeidung der Heimplatzierung);

- Senkung der Gewinnsteuerbelastung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, indem statt der ersten Fr. 100 000 neu die ersten Fr. 150 000 Gewinn mit 3 % besteuert werden sollen;
- Anpassungen an Bundesrecht: Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds,⁹² Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen,⁹³ Anpassung der Regelung des gesetzlichen Pfandrechts an die ZGB-Revision,⁹⁴ Einführung neuer Regelungen betr. die Abzüge für Aus- und Weiterbildungskosten⁹⁵ (Ersatz des bisherigen entsprechenden Berufskostenabzugs durch einen allgemeinen Abzug bis Fr. 12 000).

Die Änderungen sind am 1.1.2013 in Kraft getreten.

2.15 Zürich

Der Regierungsrat hat am 19.12.2012 folgende Änderungen des Steuergesetzes, die der Kantonsrat am 17.9.2012 beschlossen hatte, auf den 1.1.2013 in Kraft gesetzt:

- Kinderdrittbetreuungskostenabzug: Der Betreuungskostenabzug wird an das Bundesrecht⁹⁶ angepasst; zudem wird der Höchstbetrag auf Fr. 10 100 je betreutes Kind erhöht.
- Kinderabzug: Die Einschränkung, dass bei volljährigen, in der beruflichen Ausbildung stehenden Kindern der Kinderabzug nur geltend gemacht werden kann, soweit diese das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben, wird fallen gelassen. Zudem wird der Kinderabzug auf Fr. 9000 je Kind erhöht.
- Ausgleich der kalten Progression: Die steuerrechtliche Bestimmung über den automatischen Ausgleich der kalten Progression wird geändert. Inskünftig wird die Teuerung jeweils auf den Beginn der 2-jährigen Staatssteuerfussperiode ausgeglichen. Für das Ausmass der Teuerung wird jeweils auf den Stand des Landesindex der Konsumentenpreise im Mai vor Beginn der Staatssteuerfussperiode abgestellt.
- Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen: Das Steuergesetz wird an das Bundesrecht⁹⁷ angepasst.

Der Kantonsrat hat am 2.4.2012 als Gegenvorschlag zur inzwischen zurückgezogenen Volksinitiative «Grundstückgewinnsteuer – JA, aber fair! Kantonale Volksinitiative

89 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

90 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

91 S. Gesetzgebungs-Agenda 2012/4, FStR 2012, 318.

92 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

93 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

94 BG über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (vom 11.12.2009), AS 2011, 4637.

95 In Anlehnung an die Botschaft und den Entwurf zum BG über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (vom 4.3.2011), BBI 2011, 2607.

96 BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (vom 25.9.2009), AS 2010, 455.

97 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

ative für eine gerechte Grundstückgewinnsteuer» eine Änderung des Steuergesetzes beschlossen. Und zwar soll der Besitzdauerrabatt bei der Grundstückgewinnsteuer erhöht werden.⁹⁸ Damit soll die während der Besitzdauer aufgelaufene Teuerung kompensiert und die Steuerbelastung auf das Niveau der günstigsten Nachbarkantone gesenkt werden. Der Regierungsrat lehnt die Gesetzesänderung ab. Die Volksabstimmung findet am 3.3.2013 statt.⁹⁹

3 International

3.1 Überblick

Im Rahmen der Umsetzung der vom Bundesrat am 13.3.2009 beschlossenen Übernahme des internationalen Standards sind im 4. Quartal 2012 3 *Abkommen bzw. Änderungsprotokolle* in Kraft getreten, und eines wurde unterzeichnet:

Bei den 4 am 15.6.2012 von den eidg. Räten genehmigten Abkommen ist die Referendumsfrist am 11.10.2012 unbenutzt abgelaufen. Am 15.10.2012 ist das DBA mit Hongkong¹⁰⁰ in Kraft getreten. Diesem folgte am 21.10.2012 das DBA mit den Vereinigten Arabischen Emiraten¹⁰¹ und am 9.11.2012 das Änderungsprotokoll zum DBA mit Russland¹⁰². Einzig das Änderungsprotokoll zum DBA mit Spanien konnte noch nicht in Kraft treten, da der Genehmigungsprozess in Spanien noch nicht abgeschlossen ist. Schliesslich wurde am 8.10.2012 ein DBA mit Turkmenistan¹⁰³ unterzeichnet.

Weiter verabschiedete der Bundesrat die Botschaften zu den Änderungsprotokollen bzw. DBA mit Bulgarien, Portugal, Peru, Slowenien, Tschechien und Turkmenistan. Diese Abkommen werden voraussichtlich zusammen mit dem Änderungsprotokoll zum DBA mit Irland in der Frühjahrs- und der Sommersession 2013 durch die eidg. Räte behandelt.

Das *Steueramtshilfegesetz* wurde am 28.9.2012 durch die eidg. Räte genehmigt. Die Referendumsfrist läuft am 17.1.2013 ab.

Im Bereich der *internationalen Quellensteuerabkommen* sind die Abkommen mit Österreich und mit Grossbritannien (Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland) am 1.1.2013 in Kraft getreten. Das deutsche

Parlament versagte dem Abkommen mit Deutschland die Genehmigung, weshalb dieses Abkommen nicht in Kraft treten wird.

3.2 Informationsaustausch – Anpassung der Identifikationserfordernisse

Die Schweiz hat seit 2009 über 40 bestehende und neue DBA mit einer Bestimmung über den Informationsaustausch nach dem internationalen Standard (Art. 26 OECD-MA) ergänzt bzw. neu abgeschlossen. Die ursprüngliche Fassung des Protokolls zu Art. 26 verlangte eine Identifikation der betroffenen Person mit Name und Adresse. Dieser Wortlaut entsprach nach Auffassung des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes nicht dem internationalen Standard. Die Schweiz hat deshalb im Februar 2011 die Erfordernisse an die Identifikation im Ersuchen angepasst.¹⁰⁴ Die geänderte Formulierung lässt die Methoden der Identifikation offen und verbietet den Vertragsstaaten, die Erfordernisse an ein Ersuchen formalistisch auszulegen. Die Abkommen, die diese neue Formulierung noch nicht enthielten, wurden vom Parlament durch Bundesbeschlüsse ergänzt, die diese Formulierung für die Schweiz festschreiben. Diese wurden bilateral wie folgt umgesetzt:

Dänemark	Briefwechsel vom 14./21.6.2012
Deutschland	Verständigungsvereinbarung vom 15.12.2011
Färöer-Inseln	Briefwechsel vom 14./21.6.2012
Finnland	Änderungsprotokoll vom 18.9.2012
Griechenland	Zusatzprotokoll vom 2.8.2012
Grossbritannien	Briefwechsel vom 3./6.5.2012
Indien	Verständigungsvereinbarung vom 20.4.2012
Japan	Briefwechsel vom 15.5.2012 und vom 7.9.2012
Kanada	Briefwechsel vom 28.6./23.7.2012 (noch nicht in Kraft)
Luxemburg	Zusatzabkommen vom 11.7.2012 (noch nicht in Kraft)
Malta	Verständigungsvereinbarung vom 30.6.2012
Niederlande	Verständigungsvereinbarung vom 31.10.2011
Norwegen	Briefwechsel vom 15.5./13.6.2012
Österreich	Änderungsprotokoll vom 4.6.2012
Polen	Verständigungsvereinbarung vom 29.12.2011
Rumänien	Verständigungsvereinbarung vom 14.12.2012
Schweden	Briefwechsel vom 23.11./12.12.2011
Singapur	Verständigungsvereinbarung vom 29.5.2012
Slowakei	Verständigungsvereinbarung vom 24.10.2012
Südkorea	Verständigungsvereinbarung vom 3.7.2012
Türkei	Verständigungsvereinbarung vom 7.6.2012
Uruguay	Briefwechsel vom 26.12.2011

Für das DBA mit Spanien gilt die neue Formulierung aufgrund der Meistbegünstigungsklausel. Noch nicht bilateral umgesetzt ist die Anpassung der Identifikationserfordernisse nach den DBA mit Frankreich, Katar und Mexiko.

98 ABI 2012, 723 f. und 1122, einsehbar unter: www.amtsblatt.zh.ch.

99 www.statistik.zh.ch, Wahlen & Abstimmungen, Abstimmungen 2013.

100 S. Abschn. 3.3.

101 S. Abschn. 3.6.

102 S. Abschn. 3.4.

103 S. Abschn. 3.5.

104 S. Gesetzgebungs-Agenda 2011/2, FStR 2011, 176.

3.3 Hongkong

Das Abkommen vom 4.10.2011¹⁰⁵ ist am 15.10.2012 in Kraft getreten. Es findet hinsichtlich der in der Schweiz erhobenen Steuern ab dem 1.1.2013 und hinsichtlich der in Hongkong erhobenen Steuern ab dem 1.4.2013 Anwendung.

3.4 Russland

Das Änderungsprotokoll vom 24.9.2011¹⁰⁶ ist am 9.11.2012 in Kraft getreten und findet ab dem 1.1.2013 Anwendung.

3.5 Turkmenistan

Bislang bestand zwischen der Schweiz und Turkmenistan kein DBA. Am 8.10.2012 konnte nun ein solches Abkommen für die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unterzeichnet werden. Dieses enthält eine Bestimmung über den Informationsaustausch nach internationalem Standard für die Steuern, die unter das Abkommen fallen. Das Abkommen folgt weitgehend dem Musterabkommen der OECD.

Bauausführungen und Montagen begründen eine Betriebsstätte, wenn deren Dauer 12 Monate übersteigt.

Für Dividenden beträgt der generelle Residualsteuersatz 15 %. Dieser sinkt auf 5 % bei Dividenden zwischen Gesellschaften, die unmittelbar durch eine Beteiligung von mind. 25 % verbunden sind. Auf Zinsen und Lizenzgebühren kann der Quellenstaat eine Residualsteuer von max. 10 % erheben.

Gewinne aus der Veräusserung von Gesellschaftsanteilen, deren Wert zu mehr als 50 % aus in einem Vertragsstaat gelegenem unbeweglichem Vermögen besteht, können in diesem Staat besteuert werden.

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit können nicht nur dann im Tätigkeitsstaat besteuert werden, wenn eine feste Einrichtung vorliegt, sondern auch bei einem Aufenthalt von mehr als 183 Tagen in einem Steuerjahr.

Turkmenistan vermeidet die Doppelbesteuerung durch die Anrechnungsmethode. Die Schweiz wendet wie üblich die Befreiungsmethode an und gewährt für in Turkmenistan an der Quelle besteuerte Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren die pauschale Steueranrechnung.

3.6 Vereinigte Arabische Emirate

Das Abkommen vom 4.10.2011¹⁰⁷ ist am 15.10.2012 in Kraft getreten und findet hinsichtlich der an der Quelle erhobenen Steuern ab dem 1.1.2012 und im Übrigen ab dem 1.1.2013 Anwendung.

3.7 Schweizerisches Abkommensnetz per Ende 2012

Ende 2012 verfügte die Schweiz über ein Netz von in Kraft stehenden DBA mit 86 Staaten. Eine aktuelle Liste findet sich auf der Homepage des SIF¹⁰⁸ unter der Rubrik Themen/Internationale Steuerpolitik/Doppelbesteuerung (DBA).

Die provisorische Anwendung des bislang nicht in Kraft gesetzten DBA vom 23.4.1997 mit Argentinien wurde von Argentinien Anfang 2012 gekündigt. Die Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Abkommens sind im Gang.

105 S. Gesetzgebungs-Agenda 2012/1, FStR 2012, 79.

106 S. Gesetzgebungs-Agenda 2011/4, FStR 2011, 324.

107 S. Gesetzgebungs-Agenda 2012/1, FStR 2012, 80.

108 www.sif.admin.ch.